

II-4728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2434/J

1988-07-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Strafanzeigen gegen  
Polizeibeamte (Fall Gerda W.)

Vorfall vom 23.1.1986:

Frau Gerda Wilfinger, 61 Jahre alt, gibt an, im Zuge einer Verkehrskontrolle mißhandelt worden zu sein. In der Folge habe Sie das Fahrzeug gewendet, um beim zuständigen Gendarmeriekommando Beschwerde gegen die betreffenden Gendarmeriebeamten einzulegen. Auf der Rückfahrt, die Sie im langsamem Tempo zurückgelegt habe, sei ihr von den Beamten nachgeschossen worden. Sie wurde in der Folge neuerlich angehalten, aus dem Auto gezerrt und mit Handschellen zum Gendarmerieposten gebracht, wo sie auch mißhandelt wurde. In der Anfragebeantwortung des Innenministers 875/AB zu 985/J wird der Eindruck erweckt, bei Frau Wilfinger handelt es sich gewissermaßen um eine Amazone mit Bärenkräften. Die Beamten "mußten sehr bald erkennen, daß Frau Wilfinger's Widerstand nur durch einen Waffengebrauch oder durch rücksichtslose Gewaltanwendung gebrochen werden könnte". Die Staatsanwaltschaft hat nach Auskunft des Innenministers die von Frau Wilfinger gegen die Beamten erstattete Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1. Wie hat die Staatsanwaltschaft die Angaben der Gendarmerie vor allem angesichts des hohen Lebensalters der Frau Wilfinger gewürdigt?
2. Wurde Frau Wilfinger als Zeugin einvernommen?
3. Wurden gerichtliche Vorbereitungen veranlaßt, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

4. Welche Glaubwürdigkeit wird den Angaben der Gendarmerie beigemessen, wenn sie behauptet, zwei ausgebildete Gendarmeriebeamten wären nicht in der Lage, mit einer 61 Jahre alten Frau korrekt und ohne "rücksichtslose Gewaltanwendung" bzw. "Waffengebrauch" umzugehen oder fertig zu werden?
5.
  - a) Welche Verfolgungshandlungen wurden seitens der Staatsanwaltschaft (StA) gesetzt?
  - b) Waren diese Verfolgungshandlungen Ihrer Ansicht nach ausreichend?
  - c) Werden Sie allenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens urgieren?